

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Sri Lanka (Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka) Stand: September 2008

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das zuständige Geburtsstandesamt oder das Zentralstandesamt in Colombo
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** in Form einer eidesstattlichen Erklärung der Eltern (in urkundlicher Form)
3. Eigene eidesstattliche Erklärung vor dem deutschen Standesbeamten.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Sri Lanka

Ausländische Scheidungsurteile werden nur dann in Sri Lanka anerkannt, wenn sie vom zuständigen Gericht des Landes erlassen wurden, in dem beide Eheleute zur Zeit der Scheidung ihren Wohnsitz hatten.

Hatte ein Partner hingegen zur Scheidung seinen Wohnsitz in Sri Lanka, ist die Scheidung für den srilankischen Rechtsbereich nicht wirksam. In diesem Fall ist in Sri Lanka eine erneute Scheidung durchzuführen und zum Nachweis das entsprechende Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Sri Lanka bedürfen derzeit einer **Vor-Ort-Ermittlung**. Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link: https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2 ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.